

7 C 417/08

## Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 21.07.2009

Hampel  
Justizbeschäftigter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vert.:	Frist not.:	KR/ KIA	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kennr. nisi.
SB	22. JULI 2009		Rück- spr.
Rück- spr.	SCHÄFER & ROSENTHAL ANWALTSKANZLEI		Zäh- lung
ZdA			Bef. urteil

**Amtsgericht Bonn**

**IM NAMEN DES VOLKES**

## Urteil

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Frank Schmitt, als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen, Olof-Palme-Straße 13, 60439 Frankfurt.

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

hat das Amtsgericht Bonn  
auf die mündliche Verhandlung vom 30.06.2009  
durch den Richter Kreuzmann

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils beizutreibenden Betrags abwenden, soweit nicht der Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um Ansprüche aus Insolvenzanfechtung. Der Kläger begehrt in seiner Funktion als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Phoenix Kapitaldienst GmbH Rückgewähr eines sogenannten Scheingewinns in Höhe von 3.275,07 €. Der Kläger wurde mit Beschluss des AG Frankfurt/Main vom 01.07.2005 zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Phoenix Kapitaldienst GmbH bestellt. Bei der Insolvenzschuldnerin handelt es sich um eine Wertpapierhandelsbank. Bis einschließlich Ende 1997 war die Schuldnerin auf dem sogenannten grauen Kapitalmarkt tätig, bis sie ab 01.01.1998 durch die Novelle des Kreditwesengesetzes als Wertpapierhandelsbank qualifiziert und sodann der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel (jetzt Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, abgekürzt BaFin) unterstellt wurde. Ab 1992 bot die Insolvenzschuldnerin Kunden eine Kollektivanlage mit der Bezeichnung "Phoenix Managed Account" (PMA) an. Im Zuge dieses Geschäftsmodells beteiligten sich Anleger mit einer Einzahlung an einem Finanzpool, der von der Schuldnerin im eigenen Namen angelegt werden sollte. Der einzelne Kunde sollte an dem Handelserfolg in dem Verhältnis seiner Kapitalanlage zu den Gesamteinlagen aller Kunden partizipieren. Der Schuldnerin stand eine Verwaltungsgebühr von 0,5% je Monat von dem jeweiligen Vermögensgegenstand des PMA zu. Alle Geschäfte sollten auf von der Schuldnerin geführten Konten erfasst werden. Über den Handelserfolg oder -misserfolg sollte die Schuldnerin, die als Treuhänderin des Finanzpools fungierte, für jeden Kunden monatliche Abrechnungen über den Stand der Anlage in Form eines Kontoauszugs erstellen. Am 21.03.1995 unterzeichnete der Beklagte einen Vertrag zur Beteiligung an dem PMA. Der Beklagte leistete am 21.03.1995 (Buchungsdatum 25.04.1995) eine Einlage in Höhe von 5.000 DM (umgerechnet 2.556,46 €) und am 26.09.1995 eine Einlage in Höhe von 4.000 DM (umgerechnet 2.045,17 €). Das geleistete Agio betrug

insgesamt 480 DM (umgerechnet 245,52 €). Die Schuldnerin ließ dem Beklagten, wie vorgesehen, monatlich eine Abrechnung über den Stand seiner Anlage im PMA zukommen. Diese Abrechnungen wiesen durchgängig einen Gewinn aus. Am 30.04.2001 wies der Beklagte die Schuldnerin an, den auf dem PMA-Konto als Gewinn verbuchten Betrag auf für die Mutter des Beklagten bei der Schuldnerin neu zu eröffnendes Konto zu transferieren. Bei der Schuldnerin wurde daraufhin ein Konto für die Mutter des Beklagten eröffnet. Die Schuldnerin nahm sodann am 31.05.2001 eine Umbuchung von dem PMA-Konto des Beklagten auf das für die Mutter,

, eröffnete Konto im Wert von 21.322,58 DM (umgerechnet 10.902,06 €) vor. Der Kontostand des Beklagten reduzierte sich dadurch am 31.05.2001 auf Null. Die in den Abrechnungen der Insolvenzschuldnerin gegenüber dem Beklagten ausgewiesenen Gewinne sind nicht in diesem Umfang erzielt worden. Seit spätestens 1993/1994 wurden von der Insolvenzschuldnerin keine Gewinne, sondern vielmehr hohe Verluste erzielt. Die tatsächlich gegenüber den Kunden wie dem Beklagten ausgewiesenen Gewinne hatten keinen Bezug zu realen Handelsergebnissen, sondern waren rein fiktiver Natur. Ab 1997 wurde der weit überwiegende Teil der Kundengelder nicht mehr für Termingeschäfte eingesetzt, sondern im Rahmen eines sogenannten "Schneeballsystems" dazu benutzt Zahlungen an Altanleger zu leisten. Der Kläger erklärte gegenüber dem Beklagten die Anfechtung der "Auszahlung" an den Beklagten in Höhe von 10.902,06 €, und forderte den Beklagten zur Rückzahlung des angefochtenen Betrags, abzüglich der geleisteten Einlagen in Höhe von 4.601,63 €, mithin zur Rückzahlung von 6.300,43 € bis zum 05.12.2007 auf. Dies war Gegenstand des Verfahrens LG Bonn 3 O 50/08, OLG Köln 2 U 132/08. Nunmehr macht der Kläger den damals nicht eingeklagten, da in Abzug gebrachten Betrag hinsichtlich der geleisteten Einlage von insgesamt 4.601,63 € unter Abzug der noch auf dem Konto verbliebenen Einlage von 1.333,23 € und unter Hinzurechnung des (negativen) Saldos von 6,67 €, mithin 3.275,07 € geltend; auf die von der Insolvenzschuldnerin erstellte Gewinn- und Verlustrechnung wird insoweit Bezug genommen (Anlage K 11, Bl. 18, 19 GA).

Der Kläger ist der Ansicht, bei dem im Mai 2001 auf das Konto der Mutter des Beklagten umgebuchten Betrag habe es sich um einen anfechtbaren, sogenannten Scheingewinn gehandelt.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 3.275,07 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2005 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, es liege ein schlichter Gläubigeraustausch vor, der keine insolvenzrechtliche Benachteiligung gemäß § 129 InsO begründen könne. Zudem sei der Kläger nicht aktivlegitimiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen und das Sitzungsprotokoll vom 05.06.2009 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig aber nicht begründet.

Die Klage ist un schlüssig.

Dem Kläger steht nach seinem eigenen Vortrag kein Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 3.275,07 € aufgrund insolvenzrechtlicher Anfechtung gemäß §§ 134, 143 InsO zu.

Es liegt keine Gläubigerbenachteiligung gemäß § 129 I InsO vor.

Das Gericht schließt sich der Auffassung des OLG Köln (OLG Köln, Urteil vom 01.04.2009, AZ: 2 U 132/08) an, das in diesem Fall hinsichtlich des zunächst eingeklagten Betrages von 6.300,43 € die Ansicht vertreten hat, dass durch die in Rede stehende Rechtshandlung, die Umbuchung vom 31.05.2001 auf das Konto der Mutter des Beklagten keine Gläubigerbenachteiligung im Sinne des § 129 I InsO eingetreten ist. Gläubigerbenachteiligung im Sinne des § 129 I InsO tritt ein, wenn die Insolvenzmasse durch eine Rechtshandlung verkürzt wird, so dass sich die

Befriedigungsmöglichkeiten der Insolvenzgläubiger ohne die Handlung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise günstiger gestaltet hätte (vgl. OLG Köln aaO; BGHZ 124, 76 (78 f.)). Wenn demgegenüber der Gläubiger einer Forderung gegen den Schuldner unmittelbar nur durch einen anderen, nicht besser gesicherten Gläubiger ersetzt wird (sogenannter Gläubigertausch) fehlt es an einer Gläubigerbenachteiligung (vgl. OLG Köln aaO; BGH NZI 2002, 255).

Nach diesen Voraussetzungen stellt die Umbuchung auf das Konto der Mutter des Beklagten keine Gläubigerbenachteiligung dar, da lediglich - wie bei einer Abtretung - ein Gläubigeraustausch vorliegt. Der in Rede stehende Betrag wurde lediglich von einem Kundenkonto (des Beklagten) auf ein einem anderen (neuen) Kunden, der Mutter des Beklagten, gehörendes Konto umgebucht. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die Insolvenzschuldnerin und ihre Gläubiger ist nicht erkennbar. Die interne Verschiebung der Vermögensposition vom Beklagten auf seine Mutter benachteiligte die Insolvenzgläubiger nicht.

Mithin kann offen bleiben, ob der Kläger überhaupt aktivlegitimiert ist.

Es kann auch offen bleiben, ob die Voraussetzungen von § 134 InsO erfüllt sind. Auf die Fragen zur Anfechtbarkeit von Scheingewinnen kommt es vorliegend nicht an (vgl. BGH NJW 2009, 363).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 344 ZPO.

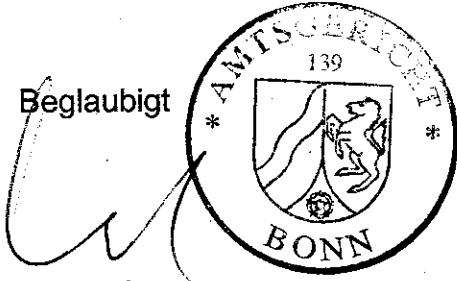
Die Kosten der Säumnis des Beklagten sind diesem nicht gemäß § 344 ZPO aufzuerlegen. Da die Klage entsprechend der obigen Erörterungen von Anfang an unschlüssig war, erging das Versäumnisurteil vom 19.03.2008 nicht in gesetzlicher Weise.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 3.275,07 €.

Kreutzmann

Beglaubigt

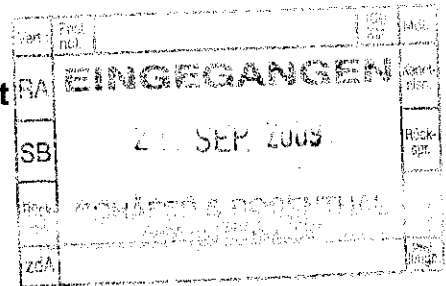


Hampel

Justizbeschäftigter

5 S 157/09  
7 C 417/08  
Amtsgericht Bonn

**Beglaubigte Abschrift**



**Landgericht Bonn**

**Hinweisbeschluss**

Die Kammer weist die Parteien darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie nach dem Vorbringen in der Berufungsbegründung aus den im Ergebnis zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Aussicht auf Erfolg hat. Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung und eine Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich.

Dem Berufungskläger wird Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen nach Zugang dieses Beschlusses, zu den vorstehenden Hinweisen Stellung zu nehmen.

#### **Gründe**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Bonn vom 21.07.2009 – 7 C 417/08 - verspricht keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern die Entscheidung der Kammer aufgrund einer mündlichen Verhandlung; vielmehr steht ein reiner Einzelfall zu Entscheidung an.

Das Amtsgericht hat die Klage mit zutreffender Begründung abgewiesen.

Die Kammer teilt die Auffassung des OLG Köln (OLG Köln, Urteil vom 01.04.2009, Az: 2 U 132/08), dass die Umbuchung des Kontoguthabens von dem Konto des Beklagten

auf ein einzurichtendes Konto seiner Mutter bei der Insolvenzschuldnerin keine Gläubigerbenachteiligung iSd § 129 Abs. 1 InsO darstellt, so dass eine Anfechtbarkeit ausscheidet.

Gläubigerbenachteiligung iSd § 129 Abs. 1 InsO tritt ein, wenn die Insolvenzmasse durch eine Rechtshandlung verkürzt wird, so dass sich die Befriedigungsmöglichkeiten der Insolvenzgläubiger ohne die Handlung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise günstiger gestaltet hätten. Wenn demgegenüber der Gläubiger einer Forderung gegen den Schuldner unmittelbar nur durch einen anderen, nicht besser gesicherten gleichartigen Gläubiger ersetzt wird (sog. Gläubigertausch), fehlt es an einer Gläubigerbenachteiligung (OLG Köln aaO m.w.N.).

Wie das OLG Köln zutreffend ausgeführt hat, hat sich durch die Durchführung der Umbuchung an der Vermögenssituation der Schuldnerin nichts geändert. Auch nach Auffassung der Kammer hat die Umbuchung keine Auswirkungen darauf, dass es sich bei dem - nunmehr auf dem Konto der Mutter verbuchten - Guthaben um einen Scheingewinn handelt. Die bloße Verschiebung des Guthabens auf ein anderes Konto bei der Insolvenzschuldnerin wandelt dieses nicht in einen „echten“ Gewinn. Dementsprechend dürfte eine etwaige Auszahlung an die Mutter, vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen des § 129 Abs. 1 InsO, ein anfechtbares Rechtsgeschäft darstellen. Daran zeigt sich, dass eine Verkürzung der Insolvenzmasse durch die Umbuchung nicht stattgefunden hat.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Umbuchung auch nicht in eine Auszahlung an den Beklagten und eine anschließende Einzahlung auf das Konto der Mutter zu teilen. Das Kontoguthaben ist nicht - auch nicht für eine juristische Sekunde - dem Vermögen des Beklagten zugeflossen, sondern unmittelbar auf das Konto der Mutter gebucht worden. Wie das OLG Köln zutreffend ausgeführt hat, handelt es sich insoweit lediglich um einen unschädlichen Gläubigertausch.

Bonn, 22.09.2009

5. Zivilkammer

Püschel  
Richterin am Landgericht

Dr. Werner  
Richter am Landgericht

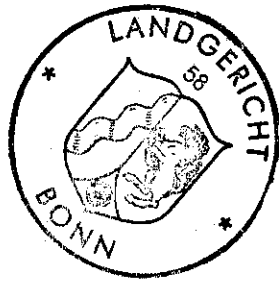
Poell  
Richter



Beglaubigt



Lück  
Justizhauptsekretärin



5 S 157/09  
7 C 417/08  
Amtsgericht Bonn

### Beglaubigte Abschrift



Vert.	Frist not.		Kfz Kfz	Mgl.
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kennz. num.
SB	29 OKT 2009			Rück- spr.
Rück- spr.	SCHÄFER & ROSENTHAL ANWALTSKANZLEI			Zu- lung
ZGA				Ein- trage

## Landgericht Bonn

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. des Frank Schmitt, als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Phoenix  
Kapitaldienst GmbH, Olof-Palme-Straße 13, 60439 Frankfurt,  
Klägers, Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte zu 1:

g e g e n

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schäfer & Rosenthal,  
Wilhelmstr. 22, 53111 Bonn,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Bonn  
durch die Richterin am Landgericht Püschel, den Richter am Landgericht Dr. Werner  
und den Richter Poell

am 23.10.2009

**einstimmig beschlossen:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Bonn vom 21.07.2009 - 7 C 417/08 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen, weil seine Berufung aus den Gründen des Kammerbeschlusses vom 22.09.2009 - 5 S 157/09 -, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, keine Aussicht auf Erfolg hat.

Der Gebührenstreitwert für das Berufungsverfahren wird auf 3.275,07 € festgesetzt.

### Gründe

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den vorgenannten Hinweisbeschluss Bezug genommen. Eine Stellungnahme hat der Kläger innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegeben.

Püschel

Dr. Werner

Poell

Beglaubigt



Lück

Justizhauptsekretärin

